



Bekanntmachung
gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 UVPG festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Erweiterung einer Biogasanlage
Rechtsgrundlage:	BauGB*
Vorhabenstandort:	Friesoythe - Ellerbrock, Friesoyther Straße 19
Antragsteller:	Josef & Clemens Ortmann GbR
Az.:	5225/2026
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Der Antragsteller plant die Errichtung und Inbetriebnahme eines Gasspeichers, eines Aktivkohlefilters, eines Sauerstoffgenerators sowie einer Versickerungsmulde.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich Nitrats und chemischen Gesamtzustandes des Grundwassers) und dem Schutzgut Mensch sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder das Schutzgut Mensch betreffen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren aus der Speicherung von Biogas im geplanten Gasspeicher. Aufgrund seines Doppelmembranspeichers mit Tragluftkonstruktion sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Emissionen zu erwarten. Um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu vermeiden, wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen und ein Explosionsschutzkonzept ausgearbeitet. Hierfür werden beispielsweise eine Gasspeicherfolie und Wetterschutzfolie für den Gasspeicher verwendet und regelmäßige Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen und Kalibrierungen der Gaswarneinrichtungen eingeführt. Durch die gasdichte Ausführung und die technischen Sicherungseinrichtungen werden Emissionen auf ein Mindestmaß reduziert.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Gärresten. Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Ort betonboden des Gasspeichers nicht zu erwarten. Zudem verfügt der Gasspeicher über eine gasführende Innenmembran und biogasbeständigem, PVC-beschichtetem Gewebe mit geringer Gasdurchlässigkeit und ist umlaufend gasdicht am Ringfundament befestigt. Die äußere Membran dient als Wetterschutz und sorgt durch ein Stützluftsystem für die statische Stabilität der Konstruktion. Um mögliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen und ein Explosionsschutzkonzept ausgearbei-



tet. Hierfür werden beispielsweise eine Gasspeicherfolie und Wetterschutzfolie für den Gasspeicher verwendet und regelmäßige Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen und Kalibrierungen der Gaswarneinrichtungen eingeführt.

Eine kontinuierliche Drucküberwachung sowie eine Über- und Unterdrucksicherung gewährleisten den sicheren Betrieb. Die Einbindung in das zentrale Alarmsystem ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Störungen.

Zudem sind die Membranen am Ringfundament bzw. der Bodenplatte mit Edelstahl-Dichtungsverschraubungen befestigt.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 27.10.2026

Im Auftrage
Thole

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, E=lkpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.10.27 14:08:06+01'00'
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2